L 2 SO 2414/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2414/16
Datum	22.02.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2065/19 WA
Datum	18.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Senats vom 22. Februar 2017 (L 2 SO 2414/16) und der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12. Mai 2016 (SÂ 9Â SO 2065/15) sowie der Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Klage- und Berufungsverfahren sowie die Wiederaufnahmeklage zu erstatten.

Tatbestand

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich mit der Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil des erkennenden Senates vom 22. Februar 2017 (L 2 SO 2414/16).

Im hier zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren stand die Aufhebung und geltend gemachte Erstattung von im Rahmen der Leistungen zur Grundsicherung bei

Erwerbsminderung von der Beklagten gewÃ¤hrten Leistungen der Kosten der Unterkunft, ausgezahlte Grundmiete fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2005 bis 30.Â Juni 2005 in HÃ¶he von 847,62Â â¬ bzw. fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2005 bis 31.Â Dezember 2011 in HÃ¶he von 11.019,06Â â¬ im Streit.

Der 1955 geborene KlÃ¤ger bezog bei der Beklagten bereits seit Januar 2003 Leistungen zur Grundsicherung, da er nach den Feststellungen des RentenversicherungstrÃ¤gers â ohne die beitragsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen entsprechenden Rentenanspruch zu erfÃ¼llen, â auf Dauer erwerbsunfÃ¤hig bzw. voll erwerbsgemindert ist.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 22.Â Februar 1996 war dem KlÃ¤ger von seiner Schwester (E1) an der von ihm bereits seit 1993 bewohnten Wohnung am O1-Platz in H1 ein NieÃbrauch eingerÃ¤umt worden, der am 8.Â August 1996 in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Der Beklagten waren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den KlÃ¤ger hinsichtlich eines Leistungsbetruges im Zusammenhang mit Einnahmen aus TÃ¤tigkeiten als Umzugshelfer sowie wegen Steuerhinterziehung (spÃ¤testens) seit Ende April 2009 bekannt. Im November 2011 erhielt die Beklagte erstmals Ã¼ber das Hauptzollamt aufgrund entsprechender Ermittlungen und Durchsuchungen auch Kenntnis von dem NieÃbrauch des KlÃ¤gers an der von ihm bewohnten Wohnung seiner Schwester.

Die Beklagte hatte dem KlÃ¤ger zuletzt mit Bescheiden vom 10.Â Februar 2011 bzw. vom 8.Â April 2011 fÃ¼r das Kalenderjahr 2011 Leistungen der Grundsicherung in HÃ¶he von monatlich 582,38Â â¬ bewilligt. Hierbei hatte die Beklagte den Bedarf des KlÃ¤gers wie folgt zuletzt im Bescheid vom 8. April 2011 berechnet:

RegelbedarfÂ Â Â Â

5,20 â¬
anrechenbares GesamteinkommenÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â **101,36 â¬**

GrundsicherungsanspruchÂ **582,38 â¬.**

Hierbei wurden â wie schon Ã¼ber die Jahre zuvor hinweg und oben bereits dargestellt â auch Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (KdU) berÃ¼cksichtigt (monatliche Grundmiete 141,27Â â¬, monatliche Heizkosten 33,25Â â¬ sowie monatliche Betriebskosten 30,00Â â¬). Der monatliche Gesamtbetrag fÃ¼r die KdU von 204,52Â â¬ wurde von der Beklagten unmittelbar an die Schwester des KlÃ¤gers ausbezahlt (Bl.Â 339 bzw. 351 Verwaltungsakte â VA -). Der KlÃ¤ger hatte nÃ¤mlich durchweg gegenÃ¼ber der Beklagten angegeben, er bewohne die genannte Wohnung im Rahmen eines MietverhÃ¤ltnisses und schulde seiner Schwester daher monatlich die oben genannten BetrÃ¤ge.
Mit Bescheid vom 20. Januar 2012 hat die Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen aufgrund des Weiterbewilligungsantrages vom 3. Januar 2012 fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2012 unter Hinweis auf das Strafverfahren (hinsichtlich mÃ¶glicherweise deutlich hÃ¶herer Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit als Umzugshelfer) und den im Raum stehenden NieÃbrauch des KlÃ¤gers an der von ihm bewohnten Wohnung abgelehnt, da aufgrund dieser UmstÃ¤nde ein erheblicher Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers bestehe. Das Strafverfahren sei noch abzuwarten. Wenn das Ergebnis vorliege, werde Ã¼ber die Aufhebung und RÃ¼ckforderung von Leistungen entschieden und der KlÃ¤ger hierzu angehÃ¶rt.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, Ã¼ber den Stand des Strafverfahrens zu berichten bzw. die entsprechenden Urteile vorzulegen. Dem kam der KlÃ¤ger im Februar 2014 nach.

Mit Berufungsurteil vom 14.Â Oktober 2013 war der KlÃ¤ger im Rahmen eines Strafverfahrens vom Landgericht H1 in AbÃ¤nderung des Urteils des Amtsgerichts H1 vom 14.Â Mai 2013Â wegen der in betrÃ¼gerischer Absicht erschlichenen Ãbernahme der oben genannten Aufwendungen durch das Sozialamt der Beklagten zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 TagessÃ¤tzen zu jeweils 10,00Â â¬ verurteilt worden. Zur BegrÃ¼ndung hatte das Landgericht zusammengefasst ausgefÃ¼hrt, der entsprechende Mietvertrag vom 11.Â November 2000 â mÃ¶glicherweise unter dem maÃgeblichen Einfluss der Schwester â sei nur zum Schein abgeschlossen worden. Die mehrfache Vorlage dieses Mietvertrages auf dem Sozialamt (der Beklagten) und die Behauptung, fÃ¼r die Nutzung der Wohnung die genannten BetrÃ¤ge zu schulden, verwirkliche nach Auffassung des Landgerichts sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestandes des Betruges, da das Sozialamt daraufhin irrtÃ¼mlich Ã¼ber Jahre hinweg monatlich zu Unrecht 204,52Â â¬ auf ein Bankkonto der Schwester des KlÃ¤gers Ã¼berwiesen habe. Nach den ausdrÃ¼cklichen Feststellungen des Landgerichts hat der KlÃ¤ger fÃ¼r dieses Konto eine Kontovollmacht besessen, eingehende Gelder abgehoben und fÃ¼r sich verbraucht sowie die fÃ¼r die Wohnung aufzubringenden Nebenkosten per Dauerauftrag beglichen. In seinen UrteilsgrÃ¼nden hatte das Landgericht

weiter ausgefÃ¼hrt, der Verdacht, der KlÃ¤ger habe aus seiner TÃ¤tigkeit bei verschiedenen Umzugsfirmen weitere, gegenÃ¼ber dem Sozialamt nicht angegebene Zahlungen in betrÃ¤chtlicher HÃ¶he erhalten und zudem entgegen seinen Angaben in einer Bedarfsgemeinschaft mit R1 gelebt, was ebenfalls zur SchmÃ¤lerung seiner SozialhilfeansprÃ¼che gefÃ¼hrt hÃ¤tte, habe sich nicht beweisen lassen.

Mit Schreiben vom 8.Â Mai 2014 hÃ¶rte die Beklagte sodann den KlÃ¤ger dazu an, dass beabsichtigt sei, die zu Unrecht gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung (monatlich 204,52Â â¬) seit Hilfebeginn aufzuheben und zurÃ¼ckzufordern.

Mit RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20.Â Januar 2015 hob die Beklagte sodann die Bescheide vom 22.Â Juli 2005, 24.Â August 2005, 15.Â Dezember 2005, 16.Â Januar 2006, 12.Â Juli 2006, 7.Â Februar 2007, 21.Â Juni 2007, 27.Â August 2007, 24.Â Oktober 2007, 8.Â Januar 2008, 24.Â Juni 2008, 3.Â November 2008, 18.Â Dezember 2008, 29.Â Juli 2009, 10.Â Dezember 2009, 25.Â MÃ¤rz 2010 und 8.Â April 2011 teilweise auf und bezifferte die zu erstattenden Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juli 2005 bis zum 31.Â Dezember 2011 auf 11.019,06Â â¬. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, nach Â§Â 45 Abs.Â 2 Nrn.Â 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Verwaltungsverfahren â (SGBÂ X) dÃ¼rfe ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen werden, soweit dieser auf Angaben beruhe, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe oder wenn der BegÃ¼nstigte die Rechtswidrigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes erkannt bzw. aus grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkannt habe. Diese Voraussetzungen seien hier erfÃ¼llt, denn der KlÃ¤ger habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig, wenn nicht sogar vorsÃ¤tzlich, verschwiegen, dass er infolge des NieÃbrauchs berechtigt gewesen sei, die von ihm bewohnte Wohnung kostenfrei zu nutzen. Aufgrund der Vorlage des Mietvertrages vom 14.Â November 2000 habe die Beklagte somit die monatliche Grundmiete von 141,27Â â¬ zu Unrecht als sozialhilferechtlichen Bedarf akzeptiert. Der KlÃ¤ger habe damit insgesamt 11.019,06Â â¬ (78 Monate x 141,27Â â¬) zuviel erhalten. Von einer Aufhebung bzw. Erstattung der Verbrauchskosten (fÃ¼r 78 Monate insgesamt 4.933,50Â â¬) werde abgesehen. Die Grundmiete habe der KlÃ¤ger jedoch zu erstatten, denn er habe im Rahmen der Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht H1 eingerÃ¤umt, dass der Mietvertrag mit seiner Schwester nur zum Schein abgeschlossen und tatsÃ¤chlich zu keinem Zeitpunkt Miete gezahlt worden sei. Zusammenfassend habe der KlÃ¤ger somit hinsichtlich der Grundmiete die rechtswidrige SozialhilfegewÃ¤hrung durch die Beklagte vorsÃ¤tzlich, wenigstens aber grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt und somit Leistungen, die ihm nicht zugestanden hÃ¤tten, erhalten. Das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼ckforderung Ã¼berwiege gegenÃ¼ber dem Privatinteresse des KlÃ¤gers, die betreffenden Gelder behalten zu dÃ¼rfen. Es kÃ¶nne der Allgemeinheit nicht zugemutet werden, Ã¶ffentliche FÃ¼rsorgemittel in einer HÃ¶he aufzuwenden, auf die kein Anspruch bestehe. Somit bewege sich diese Entscheidung im Rahmen einer pflichtgemÃ¤Ãen ErmessensausÃ¼bung. Die Beklagte wies im Weiteren noch darauf hin, dass der KlÃ¤ger bereits zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung (20.Â Januar 2012) sowie mit einem weiteren Schreiben vom 8.Â Mai 2014

darÃ¼ber informiert worden sei, dass nach Abschluss der Ermittlungen bzw. der Gerichtsverhandlung geprÃ¼ft werden sollte, ab welchem Zeitpunkt und in welcher HÃ¶he Leistungen zurÃ¼ckgefordert werden sollten. Das Strafurteil des Amtsgerichts sowie das zitierte Berufungsurteil des Landgerichts seien auf dem Sozialamt jedoch erst am 6.Â Februar 2014 eingegangen, sodass die eingehende PrÃ¼fung bzw. Feststellung der RÃ¼ckforderung erst ab diesem Zeitpunkt mÃ¶glich gewesen sei.

Mit einem weiteren RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.Â Januar 2015 hob die Beklagte auch den Bewilligungsbescheid vom 21.Â Dezember 2004 bezÃ¼glich der ersten JahreshÃ¤lfte 2005 (1.Â Januar 2005 bis 30.Â Juni 2005) auf und machte die Erstattung von 847,62Â â¬ geltend (sechs Monate mit jeweils 141,27Â â¬). Hier fÃ¼hrte die Beklagte noch aus, vorliegend seien die Voraussetzungen aus Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ X erfÃ¼llt, wonach eine zeitlich unbefristete RÃ¼ckforderung mÃ¶glich sei. WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§Â 580 Nr.Â 2 Zivilprozessordnung (ZPO) wÃ¼rden nicht vorliegen. Die GewÃ¤hrung der Grundmiete im Rahmen der Grundsicherung beruhe auf dem Scheinmietvertrag vom 14.Â November 2000. DarÃ¼ber hinaus mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger bÃ¶sglÃ¤ubig gehandelt habe.

Gegen den RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20.Â Januar 2015 hat der KlÃ¤ger am 28.Â Januar 2015 und gegen den weiteren Bescheid vom 30.Â Januar 2015 am 4.Â Februar 2015 jeweils Widerspruch erhoben und zur BegrÃ¼ndung geltend gemacht, selbst wenn das Vorbringen der Beklagten als richtig unterstellt werde, kÃ¶nnten die angefochtenen Bescheide nicht auf Â§Â 45 SGBÂ X, sondern nur auf Â§Â 48 SGBÂ X beruhen. Wenig nachvollziehbar seien auch die AusfÃ¼hrungen zum angeblichen Zeitpunkt, zu dem die PrÃ¼fung bzw. die Feststellung der RÃ¼ckforderung mÃ¶glich gewesen sei. Hiermit versuche die Beklagte allem Anschein nach, die maÃgeblichen RÃ¼cknahme- bzw. Aufhebungsfristen zu umgehen (Â§Â 45 Abs.Â 4 SGBÂ X bzw. Â§Â 48 Abs.Â 4 SGBÂ X). Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Jahresfrist frÃ¼hestens mit der AnhÃ¶rung in Lauf gesetzt werde, sei hier aufgrund des derart langen Zeitraums zwischen der Kenntnis des Sozialamts und der RÃ¼ckforderung offensichtlich Verwirkung eingetreten. Jedenfalls erhebe er fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Juli 2005 bis 31.Â Dezember 2011 die Einrede der VerjÃ¤hrung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7.Â Juli 2015 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.Â Januar 2015 zurÃ¼ck und wies ergÃ¤nzend noch darauf hin, dass eine Verwirkung der geltend gemachten RÃ¼ckforderung nicht eingetreten sein kÃ¶nnte, da erst nach Vorlage der Strafurteile eine Gesamtbeurteilung und nochmalige ÃberprÃ¼fung der Angelegenheit mÃ¶glich gewesen sei. Im Ãbrigen seien die entsprechenden Bescheide von Anfang an rechtswidrig gewesen, sodass Â§Â 45 SGBÂ X, nicht aber Â§Â 48 SGBÂ X angewendet werden mÃ¼sse.
Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 8.Â Juli 2015 wies die Beklagte aus den gleichen GrÃ¼nden auch den Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 zurÃ¼ck.

II.

Sowohl gegen den Bescheid vom 20.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 (Aktenzeichen S 9 SO 2065/15) als auch gegen den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (S 9 SO 2066/15) hat der KlÃ¤ger jeweils durch seinen damaligen BevollmÃ¤chtigten Klage vor dem Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Eine weitere KlagebegrÃ¼ndung erfolgte nicht.

Die Beklagte war dem entgegengetreten und hat auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen verwiesen. ErgÃ¤nzend hatte sie noch im Hinblick auf einen gerichtlichen Hinweis, dass die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 21.Â Dezember 2004 nach Ablauf der maÃgeblichen Zehnjahresfrist ausgeschlossen sein dÃ¼rfte, darauf verwiesen, dass die Zehnjahresfrist bei RestitutionsgrÃ¼nden nicht zur Anwendung komme.

Mit Beschluss vom 31.Â Juli 2015 hat das SG die beiden Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Am 8. Dezember 2015 hat vor dem SG ein ErÃ¶rterungstermin stattgefunden, an dem auch der KlÃ¤ger in Begleitung seines BevollmÃ¤chtigten teilgenommen und sich auch zur Sache geÃ¤uÃert hatte.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.Â Mai 2016 hat das SG den Bescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (betreffend die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 21.Â Dezember 2004 mit einem Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 847,62Â â¬) aufgehoben und im Ãbrigen die Klage abgewiesen.
Das SG hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die Klage gegen den Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 30.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â Juli 2015 (RÃ¼ckforderungsbetrag 847,62Â â¬) begrÃ¼ndet, im Ãbrigen jedoch die Klage gegen den Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 unbegrÃ¼ndet sei.
Aufgrund der Feststellungen, die im Strafverfahren getroffen worden seien, stehe fÃ¼r das SG fest, dass die Leistungsbewilligungen nach dem SGBÂ XII im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung der Grundmiete (Â§Â§Â 42 Nr.Â 4, 5 und 35 SGBÂ XII) den KlÃ¤ger in rechtswidriger Weise begÃ¼nstigt hÃ¤tten, denn eine rechtsverbindliche Verpflichtung des KlÃ¤gers zur Mietzahlung habe nicht bestanden.
Damit beruhten die angefochtenen Bescheide in formeller Hinsicht zutreffend auf Â§Â 45 Abs.1 SGBÂ X. Insoweit irre der KlÃ¤ger, wenn er auf Â§Â 48 SGBÂ X verweise, da diese Vorschrift nur FÃ¤lle betreffe, in denen eine Leistungsbewilligung ursprÃ¼nglich rechtmÃ¤Ãig gewesen und erst spÃ¤ter (durch eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse) rechtswidrig geworden sei. In FÃ¤llen wie hier, bei anfÃ¤nglicher Rechtswidrigkeit, komme jedoch Â§Â 45 SGBÂ X zur Anwendung. Die gebotene AnhÃ¶rung nach Â§Â 24 Abs.Â 1 SGBÂ X sei auch vor Erteilung der angefochtenen Bescheide ordnungsgemÃ¤Ã mit AnhÃ¶rungsschreiben vom

8.Â Mai 2014 durchgefÃ¼hrt worden.
Des Weiteren genÃ¼ge auch die BegrÃ¼ndung der angefochtenen Bescheide bzw. Widerspruchsbescheide den gesetzlichen Anforderungen nach Â§Â 35 Abs.Â 1 SGBÂ X. Die AusfÃ¼hrungen zum RÃ¼cknahmeermessen wÃ¼rden zwar etwas allgemein und formelhaft erscheinen, seien aber nach Auffassung des SG (noch) ausreichend. Im Ãbrigen wÃ¤re ein etwaiger BegrÃ¼ndungsmangel insoweit nach Â§Â 42 SatzÂ 1 SGBÂ X ohnehin nicht geeignet, den Anfechtungsklagen zum Erfolg zu verhelfen, denn es sei offensichtlich, dass ein solcher BegrÃ¼ndungsmangel die angefochtenen Entscheidungen in der Sache nicht beeinflusst haben kÃ¶nne.
Nach Auffassung des SG habe die Beklagte des Weiteren auch die fÃ¼r die RÃ¼cknahme der jeweiligen Leistungsbewilligungen maÃgebliche Entscheidungsfrist eingehalten. In diesem Zusammenhang sei auf Â§Â 45 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGBÂ X zu verweisen. Danach mÃ¼sse die BehÃ¶rde die RÃ¼cknahme der entsprechenden Bewilligungsbescheide innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen verfÃ¼gen, welche die RÃ¼cknahme rechtfertigten. Die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist beginne wegen der bei Â§Â 45 Abs.Â 1 SGBÂ X grundsÃ¤tzlich gebotenen ErmessensbetÃ¤tigung jedoch erst mit der AnhÃ¶rung des BegÃ¼nstigten. Erst dann kÃ¶nne die VerwaltungsbehÃ¶rde dessen Belange bei ihrer Entscheidung berÃ¼cksichtigen. So liege es hier, denn die RÃ¼cknahme der entsprechenden Leistungsbewilligungen unterliege, wie im Weiteren noch dargestellt werde, dem Ermessen der Beklagten. Vor diesem Hintergrund habe die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist erst mit der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers (8.Â Mai 2014) begonnen und nach Ablauf eines Jahres am 8.Â Mai 2015 geendet. Die RÃ¼cknahmebescheide vom 20.Â Januar 2015 und 30.Â Januar 2015 wÃ¼rden daher die einjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist wahren.
Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kÃ¶nne vorliegend auch nicht von einer Verwirkung des RÃ¼cknahmerechts ausgegangen werden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers in der Absicht verzÃ¶gert hÃ¤tte, den Lauf der einjÃ¤hrigen RÃ¼cknahmefrist in treuwidriger Weise hinauszuschieben. Hierbei sei besonders zu berÃ¼cksichtigen, dass das Berufungsurteil im Strafverfahren erst im Oktober 2013 ergangen sei und der KlÃ¤ger diese Entscheidung der Beklagten erst im Februar 2014 Ã¼bersandt habe. Vor diesem Hintergrund begrÃ¼nde der Umstand, dass die AnhÃ¶rung zur RÃ¼cknahme der rechtswidrigen Leistungsbewilligungen erst im Monat Mai 2014 erfolgt sei, kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen des KlÃ¤gers, dass er die in betrÃ¼gerischer Weise erschlichenen Leistungen endgÃ¼ltig behalten kÃ¶nnte.
In tatsÃ¤chlicher bzw. materieller Hinsicht folge aus den Feststellungen, die das Landgericht H1 in seinem Strafurteil vom 14.Â Oktober 2013 getroffen habe, dass die monatliche BerÃ¼cksichtigung der Miete (141,27Â â¬) bei der Sozialhilfe des KlÃ¤gers in der Zeit von Januar 2005 bis einschlieÃlich Dezember 2011 zu Unrecht erfolgt sei. Eine vertragliche Verpflichtung des KlÃ¤gers, diese Miete zu zahlen, habe nÃ¤mlich nicht bestanden. Zudem habe der KlÃ¤ger anlÃ¤sslich der ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 8.Â Dezember 2015 beim SG ausdrÃ¼cklich zugestanden, dass er Ã¼ber das Konto, auf das die Miete vom Sozialamt Ã¼berwiesen worden sei, habe verfÃ¼gen kÃ¶nnen und auch tatsÃ¤chlich verfÃ¼gt habe. Auf den entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden der Kammer des SG habe der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt: Dies ist richtig! Vor diesem Hintergrund stehe fest, dass die angebliche Miete letztlich nicht dazu verwendet

worden sei, die Unterkunft des KlÃ¤gers zu finanzieren, sondern dass dieser Betrag Ã¼ber einen Umweg â□□in die Tasche des KlÃ¤gersâ□□ geflossen sei.
Wegen des betrÃ¼gerischen Verhaltens des KlÃ¤gers sei im Hinblick auf das aus Â§Â 45 Abs.Â 1 SGBÂ X abgeleitete RÃ¼cknahmeermessen von einem intendierten Ermessen auszugehen. Dies bedeute, dass ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen, dass einer RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen entgegenstehen kÃ¶nnte (siehe Â§Â 45 Abs.Â 2 SGBÂ X), schlechterdings nicht denkbar sei. Somit sei die Beklagte zwingend gehalten gewesen, die entsprechenden Leistungsbewilligungen ohne weitere ErmessenserwÃ¤gungen zurÃ¼ckzunehmen. Etwas anderes ergÃ¤be sich nur dann, wenn eine atypische Sachverhaltskonstellation gegeben wÃ¤re, die einzelfallbezogene ErmessenserwÃ¤gungen erfordert hÃ¤tte. Ein atypischer Fall, der es zugunsten des KlÃ¤gers im Ermessenswege hÃ¤tte gebieten kÃ¶nnen, von einer RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen abzusehen, werde vorliegend nicht dadurch begrÃ¼ndet, dass die Miete nicht unmittelbar an ihn selbst, sondern auf ein Bankkonto seiner Schwester ausgezahlt worden sei. Denn der KlÃ¤ger habe â□□ wie er vor Gericht ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt habe â□□ Ã¼ber das entsprechende Bankkonto seiner Schwester verfÃ¼gen kÃ¶nnen und die entsprechenden BetrÃ¤ge letztlich fÃ¼r sich selbst verwendet. Damit beinhalte das Tun des KlÃ¤gers schlussendlich nicht einen Fremd-, sondern einen eigennÃ¼tzigen Betrug, sodass die Beklagte letztlich gehalten gewesen sei, die Leistungsbewilligungen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ohne besonderes Ermessen zurÃ¼ckzunehmen.
Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei die RÃ¼ckforderung der entsprechenden BetrÃ¤ge auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung ausgeschlossen. Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden besonderen UmstÃ¤nde lÃ¤gen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf habe vertrauen dÃ¼rfen, dieser werde das Recht nicht mehr geltend machen, wenn der Verpflichtete dann auch tatsÃ¤chlich darauf vertraut habe, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt werden wÃ¼rde und wenn er sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃ□nahmen so eingerichtet habe, dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde. Diese Voraussetzungen seien hier durch den dargestellten Zeitablauf (landgerichtliches Strafurteil im Oktober 2013, Vorlage desselben auf dem Sozialamt der Beklagten im Februar 2014, AnhÃ¶rung zur beabsichtigten RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen im Monat Mai 2014) nicht ersichtlich.
Allerdings sei die Anfechtungsklage bezogen auf den Bescheid vom 30.Â Januar 2005 im Hinblick auf die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides vom 21.Â Dezember 2004 betreffend die erste JahreshÃ¤lfte 2005 mit einem Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 847,62Â â□¬ begrÃ¼ndet. Denn Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ X lasse die RÃ¼cknahme eines in betrÃ¼gerischer Weise erlangten Bewilligungsbescheides nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zu. Hierbei unterstelle das SG mangels anderweitiger Anhaltspunkte, dass der Bewilligungsbescheid vom 21.Â Dezember 2004 noch im Kalenderjahr 2004 zugegangen sei, sodass die entsprechende zehnjÃ¤hrige RÃ¼cknahmefrist am 31.Â Dezember 2014 abgelaufen sei. Der zugehÃ¶rige RÃ¼cknahmebescheid datiere jedoch erst auf den 30.Â Januar 2015.
In diesem Zusammenhang treffe es zwar grundsÃ¤tzlich zu, dass eine zeitlich unbefristete RÃ¼cknahme (auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist) nach Â§Â 45 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGBÂ X grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich sei, wenn RestitutionsgrÃ¼nde

nach Â§Â 580 ZPO vorliegen wÃ¼rden. Solche seien vorliegend jedoch nicht gegeben.

III.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem damaligen BevollmÃ¤chtigten mit Empfangsbekenntnis am 25.Â Mai 2016 zugestellten Gerichtsbescheid am 24.Â Juni 2016 beim SG Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt (L 2 SO 2414/16). Eine weitere schriftliche BegrÃ¼ndung erfolgte nicht.

Die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22. Februar 2017 war dem KlÃ¤ger laut Postzustellungsurkunde (PZU) am 22. Dezember 2016 in den zur Wohnung des KlÃ¤gers gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt worden. Der KlÃ¤ger war nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erschienen.

Mit Urteil vom 22. Februar 2017 hatte der erkennende Senat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen und hierbei auf das SG-Urteil Bezug genommen sowie ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass die ErstattungsansprÃ¼che der Beklagten nicht verjÃ¤hrt seien.

Das Urteil vom 22. Februar 2017 war dem KlÃ¤ger laut PZU am 3. MÃ¤rz 2017 in den zur Wohnung des KlÃ¤gers gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt worden.

IV.

Erstmals mit Schreiben vom 18. Mai 2017 (Eingang bei Gericht am 23. Mai 2017) hatte der KlÃ¤ger die â□□wieder Einsetzung in den alten Standâ□□ beantragt. Er hatte geltend gemacht, die Ladung nicht erhalten zu haben. Ferner hatte er ausgefÃ¼hrt, im Urteil stehe so viel, was â□□einfach soâ□□ behauptet werde, wozu er aber nie habe antworten kÃ¶nnen.
Insbesondere seien seine KrankenkassenrÃ¼ckstÃ¤nde (um die es gehe) mittlerweile so hoch, dass er diese in diesem Leben nicht mehr zahlen kÃ¶nne. Lediglich seinem Sohn und seiner Familie habe er zu verdanken, dass er noch â□□lebeâ□□.
Der KlÃ¤ger hatte im Weiteren AusfÃ¼hrungen im Zusammenhang mit seiner NebentÃ¤tigkeit als Umzugshelfer und im Hinblick darauf gemacht, dass ihn sein damaliger Partner gegenÃ¼ber den FinanzbehÃ¶rden bzw. der Beklagten denunziert habe.

Trotz entsprechender Hinweise durch den Vorsitzenden, dass der KlÃ¤ger nach den vorliegenden Unterlagen die Ladung erhalten habe, das Verfahren hier rechtskrÃ¤ftig abgeschlossen und fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in die versÃ¤umte mÃ¼ndliche Verhandlung kein Raum sei (Schreiben vom 29.Â Mai 2017 und 26. Juni 2017), hatte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Juni 2017 und 5. Juli 2017 an der von ihm beantragten â□□Einsetzung in den alten Standâ□□ festgehalten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. September 2017 hatte der KlÃ¤ger seine Wiederaufnahmeklage (L 2 SO 2648/17 WA) zurÃ¼ckgenommen. Der KlÃ¤ger hatte

in dem Zusammenhang auf Vorschlag des Senates noch die sofortige GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung gegenÃ¼ber der Beklagten zu Protokoll beantragt.

V.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 hat der KlÃ¤ger die â□□Wiedereinsetzung in den alten Standâ□□ beantragt und unter anderem geltend gemacht, er habe die Klage im Termin am 13. September 2017 zurÃ¼ckgenommen, weil ihm von Seiten des Senates erklÃ¤rt worden sei, sein Anwalt habe seinerzeit das falsche weiterverfolgt und hier kÃ¤me nichts Anderes fÃ¼r ihn heraus. Die Beklagte habe das allerdings so ausgelegt, als handele es sich um ein SchuldeingestÃ¤ndnis und so werde ihm widerrechtlich seine Krankenkasse verweigert.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass der KlÃ¤ger in der Folgezeit trotz entsprechender Aufforderung nicht die nÃ¶tigen Antragsunterlagen bzw. entsprechend angeforderte Unterlagen vorgelegt hatte, weshalb die AntrÃ¤ge (vom 13. September 2017, 27.Â MÃ¤rz 2018 und 2. Juli 2019) jeweils abgelehnt worden seien.

Mit Schreiben vom 17. September 2019 hat sich der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers legitimiert und zunÃ¤chst zur Frage der RechtmÃ¤Ã□igkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheide vorgetragen.

Erstmals im ErÃ¶rterungstermin vom 27. November 2019 fÃ¼hrt der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte unter Vorlage entsprechender Atteste aus, der KlÃ¤ger sei seinerzeit 2016 nicht in der Lage gewesen, entsprechende ProzesserklÃ¤rungen abzugeben, weshalb die Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim beantragt werde. SchriftsÃ¤tzlich macht der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 noch geltend, der KlÃ¤ger sei in diesem Verfahren nicht prozessfÃ¤hig und auch nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ vertreten gewesen, so dass der Wiederaufnahmegrund nach Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gegeben sei. Mit fachÃ¤rztlichen Attest von B1 aus H1 vom 23. Juli 1998 sei festgestellt worden, dass beim KlÃ¤ger eine chronische psychische Erkrankung bestehe, welche seine LeistungsfÃ¤higkeit schon seit langem ganz erheblich reduziere. In einem weiteren Schreiben an die Ã¤rztliche Dienststelle des Stadt-/Landkreises vom 1. April 2003 habe B1 ausgefÃ¼hrt, dass es sich beim KlÃ¤ger um â□□ein sehr komplexes psychiatrisches Krankheitsbildâ□□ handele, welches geprÃ¤gt war/sei im Sinne einer Psychose (inzwischen abgeklungen), im Sinne einer depressiven StÃ¶rung (rezidivierend) und im Sinne einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung. In somatischer Hinsicht stÃ¼nden beim KlÃ¤ger seit sehr langer Zeit heftige und therapieresistente Kopfschmerzen im Vordergrund. Auch dort fÃ¼hre B1 aus, dass die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers massiv eingeschrÃ¤nkt sei. Diese beiden Schreiben seien dem BevollmÃ¤chtigten kurz vor dem Termin zur Verhandlung am 27. November 2019 gezeigt worden. Eine entsprechende Antragstellung sei noch in diesem Termin vom BevollmÃ¤chtigten erfolgt, so dass die Notfrist des Â§ 586 Abs. 1 ZPO gewahrt sei.

Nach Mitteilung des KlÃ¤gers habe sich an seinen Gesundheitszustand seit den Feststellungen durch B1 nichts Signifikantes verÃ¤ndert. Ein gesetzlicher Vertreter sei dem KlÃ¤ger nicht bestellt worden. Daher sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger, welcher im Berufungsverfahren nicht vertreten gewesen sei, in den Jahren 2016/2017 prozessunfÃ¤hig gewesen sei. Es sei ein entsprechendes SachverstÃ¤ndigengutachten diesbezÃ¼glich einzuholen.
Richtig sei, dass er den KlÃ¤ger in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht H1 verteidigt habe. Eine Begutachtung des KlÃ¤gers im Hinblick auf seine ProzessfÃ¤higkeit habe jedoch auch in diesem Verfahren nicht stattgefunden. Auf dieses Verfahren komme es vorliegend jedoch nicht an, da die Frage der verminderten SchuldfÃ¤higkeit oder einer SchuldunfÃ¤higkeit nicht mit der Frage einer ProzessunfÃ¤higkeit gleichzusetzen sei. Im Ãbrigen sei es auch nicht Aufgabe eines mit der Strafverteidigung beauftragten Rechtsanwalts ohne nÃ¤here Anhaltspunkte â die Ã¤rztliche Diagnose des B1 vom 1. April 2003 sei dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten seinerzeit nicht bekannt gewesen â das Vorliegen der Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung zu prÃ¼fen.

Die Beklagte tritt dem entgegen und macht geltend, sofern der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte anfÃ¼hre, am Gesundheitszustand des KlÃ¤gers habe sich in den letzten Jahren nichts geÃ¤ndert, stelle sich fÃ¼r die Beklagte die Frage, ob und gegebenenfalls welche Schritte vor diesem Hintergrund beispielsweise im Hinblick auf eine Betreuung unternommen worden seien. Der jetzige BevollmÃ¤chtigte kenne den KlÃ¤ger schon seit FrÃ¼hjahr 2013, als er ihn in einem Strafverfahren verteidigt hatte (gemeinsam mit dem BevollmÃ¤chtigten aus der ersten Instanz des vorliegenden Verfahrens, M1).
Im dortigen Verfahren sei das Amtsgericht H1 aufgrund der gesundheitlichen Situation des KlÃ¤gers von einer verminderten SchuldfÃ¤higkeit nach Â§ 21 Strafgesetzbuch (StGB) ausgegangen; eine SchuldunfÃ¤higkeit nach Â§ 20 StGB habe das Gericht ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger âmedikamentÃ¶s eingestelltâ gewesen sei. Ob und inwieweit dem Gericht weitere Unterlagen vorgelegen hÃ¤tten, sei hier nicht bekannt.
Die Einrichtung einer Betreuung (oder die PrÃ¼fung, ob eine solche angezeigt sei) hÃ¤tte aus Sicht der Beklagten vor diesem Hintergrund zumindest nahegelegen und wÃ¼rde dokumentieren, dass sich die gesundheitliche Situation des KlÃ¤gers â wie vom BevollmÃ¤chtigten vorgetragen â im Lauf der Jahre nicht wesentlich verÃ¤ndert habe.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 2. Dezember 2020 wurde der KlÃ¤ger angehÃ¶rt, in der Folge die Verhandlung vertagt und bei S1, W1, das fachpsychiatrische Gutachten vom 7. MÃ¤rz 2022 eingeholt.
Auf der Grundlage der vorhandenen medizinischen Unterlagen, der Angaben des KlÃ¤gers zur Anamnese wie auch des erhobenen psychischen Befundes gelangte S1 zum Ergebnis, dass sich hier insgesamt ein vergleichsweise blandes psychotisches Bild zeige, dessen Details sich erst bei einer subtilen Exploration fassen lieÃen. Insgesamt gelangt er vor dem Hintergrund der â etwas spÃ¤rlichen â aktenkundigen Vorbefunde bei typischer Psychopathologie unter Verwendung des Klassifikationssystem ICD-10 zur Diagnose einer paranoiden Schizophrenie mit stabilem Residuum (ICD-10: F20.02).

Zum Verlauf ergab sich fÃ¼r S1 das typische Bild einer Erstmanifestation in der ersten HÃ¤lfte der dritten Lebensdekade, dem typischen Erstmanifestationsalter von an Schizophrenie erkrankten MÃ¤nnern. Im Langzeitverlauf komme es typischerweise auch ohne psychiatrische Interventionen zu einer AbschwÃ¤chung der Symptomatik.
Zur Frage der hier streitigen ProzessfÃ¤higkeit weist S1 darauf hin, dass die UrteilsfÃ¤higkeit, Willensbestimmung und einsichtsgeleitete HandlungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers durch die krankheitsbedingten BeeintrÃ¤chtigungen von Wahrnehmung, selbst erleben, formalem Denken und kognitiven Funktionen wirksam beeintrÃ¤chtigt sei. Die Fehlwahrnehmungen (hier der zÃ¶n Ã¤sthetische Schmerz im â□□linken Gehirnâ□□) binden die Aufmerksamkeit so stark, dass bei hoher AusprÃ¤gung eine regulÃ¤re Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung substantiell erschwert werde. Zum Zeitpunkt der Untersuchung durch S1 seien die UrteilsfÃ¤higkeit, die Willensbildung und die HandlungsfÃ¤higkeit durch die genannten psychopathologischen Krankheitsfolgen klar beeintrÃ¤chtigt gewesen. Entsprechendes gelte umso mehr fÃ¼r das Jahr 2016, wo die aktuell feststellbaren Symptomenbildungen â□□ nach plausiblen Darstellungen des KlÃ¤gers selbst â□□ substantiell stÃ¤rker ausgeprÃ¤gt gewesen seien. Retrospektiv sei nach Ã□berzeugung vom S1 davon auszugehen, dass insbesondere in subjektiv als besonders stressreich erlebten Kontexten â□□ etwa bei der Vorbereitung oder bei der Realisierung eines Gerichtstermins â□□ die mentalen Voraussetzungen fÃ¼r eine freie und von der vorliegenden psychotischen Erkrankung und beeinflussten UrteilsfÃ¤higkeit, Willensbestimmung und einsichtsgeleiteten HandlungsfÃ¤higkeit nicht gegeben gewesen seien.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz von 22. MÃ¤rz 2022 im Hinblick auf das Gutachten von S1 ausgefÃ¼hrt, aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens stehe fÃ¼r sie fest, dass der KlÃ¤ger weder im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung am 24 Juni 2016 (L 2 SO 2414/16), noch im Zeitpunkt seiner (ersten) Wiederaufnahmeklage am 6. Juli 2017 (L 2 SO 2648/17 WA), noch im Zeitpunkt der RÃ¼cknahme seiner Wiederaufnahmeklage am 13. September 2017, noch im Zeitpunkt seiner erneuten und nun streitgegenstÃ¤ndlichen Wiederaufnahmeklage am 17. Juni 2019 prozessfÃ¤hig gewesen sei.
Da aber auch fÃ¼r die Wiederaufnahmeklage gemÃ¤Ã□ Â§ 179 Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 585 ZPO die allgemeinen VerfahrensgrundsÃ¤tze einzuhalten seien, wozu auch die ProzessfÃ¤higkeit gehÃ¶re, sei mithin die Wiederaufnahmeklage als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.
Im Ã□brigen stelle sich aber auch fÃ¼r den Fall, dass das Gericht zum anderen Ergebnis gelangen sollte â□□ oder fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Betreuer bestellt werde â□□ perspektivisch die Frage, wie mit der durch den (prozessunfÃ¤higen) KlÃ¤ger eingelegten Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG umzugehen sei. Dieser Gerichtsbescheid mÃ¼sste zu Unrecht ergangen sein. DafÃ¼r mÃ¼sste der KlÃ¤ger im Zeitpunkt seiner Klageerhebung am 10. Juli 2015 prozessfÃ¤hig gewesen sein. Das nun vorgelegte Gutachten beschÃ¤ftige sich lediglich mit der Zeit ab dem Jahr 2016. Durch die AusfÃ¼hrungen des Gutachters scheine es aber naheliegend, auch fÃ¼r den frÃ¼heren Zeitpunkt im Jahr 2015 bereits eine ProzessunfÃ¤higkeit anzunehmen. Folglich hÃ¤tte der KlÃ¤ger bereits keine wirksame Klage erhoben.

Daran anschlieÃ□end stelle sich fÃ¼r die Beklagte vor diesem Hintergrund die Frage, ob bei Zustellung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide die FÃ¤higkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne von Â§ 11 Abs. 1 SGB X gegeben gewesen seien. Diese Frage klÃ¤re das Gutachten nicht, festgestellt werde lediglich, â□□dass insbesondere in subjektiv als besonders stressreich erlebten Kontexten- etwa bei der Vorbereitung und bei Realisierung eines Gerichtstermins â□□ die mentalen Voraussetzungen fÃ¼r eine freie und von der vorliegenden psychotischen Erkrankung und beeinflussten UrteilsfÃ¤higkeit, Willensbestimmung und einsichtsgeleiteten HandlungsfÃ¤higkeit nicht gegeben gewesen sind.â□□ Ob bereits die Zustellung eines Bescheides ausreicht, die HandlungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im Sinne der Feststellungen aus dem Gutachten zu beeintrÃ¤chtigen, bleibe ungeklÃ¤rt.

Der Vorsitzende hat mit Schreiben vom 7. September 2022 vor dem Hintergrund, dass letztlich nach den Feststellungen von S1 wohl davon ausgegangen werden mÃ¼sste â□□ wovon wohl auch die Beklagte letztlich im Schriftsatz vom 22.Â MÃ¤rz 2022 ausgehe â□□ noch darauf hingewiesen, dass beim KlÃ¤ger im Hinblick auf die schon seit den 1980ziger Jahren bestehenden EinschrÃ¤nkungen (Erstmanifestation der paranoiden Schizophrenie) bezÃ¼glich des hier im Ausgangsverfahren streitigen Zeitraumes (1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2011) zumindest erhebliche Zweifel bestehen dÃ¼rften, ob er zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Antragstellung einschlieÃ□lich der Geltendmachung fÃ¼r Kosten der Unterkunft fÃ¼r die hier streitige Wohnung wie auch bei den WeiterbewilligungsantrÃ¤gen nicht prozessunfÃ¤hig bzw. geschÃ¤ftsunfÃ¤hig gewesen sein dÃ¼rfte und folglich auch nicht zumindest grob fahrlÃ¤ssig gehandelt haben kÃ¶nnte.
Da im Verfahren hier maÃ□gebliche gesetzliche Regelung Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGBÂ X ist und die Beklagte die objektive Beweislast fÃ¼r die die Aufhebung und RÃ¼ckforderung von Leistungen rechtfertigenden Voraussetzungen, einschlieÃ□lich eines zumindest grob fahrlÃ¤ssigen Verhaltens (Â§ 45 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB X) trage, dÃ¼rften der Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 20.Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 wohl keinen Bestand behalten.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat daran festgehalten, dass ihrer Ã□berzeugung nach der KlÃ¤ger auch bestÃ¤tigt durch die Strafgerichte unrichtige bzw. unvollstÃ¤ndige Angaben vorsÃ¤tzlich oder jedenfalls grob fahrlÃ¤ssig gemacht habe. Nach Auffassung der Beklagten kÃ¶nne vorliegend nicht auf der Basis des nun vorgelegten (und mit den im Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2022 angesprochenen SchwÃ¤chen behafteten) SachverstÃ¤ndigengutachten der RÃ¼ckschluss gezogen werden, der KlÃ¤ger habe nicht grob fahrlÃ¤ssig im Sinne von Â§Â§ 40 SGB X gehandelt. Vielmehr dÃ¼rfe nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass der KlÃ¤ger eben wegen den der Frage des Vertrauensschutzes zugrundeliegenden Handlungen strafrechtlich verurteilt worden sei. Damals sei er von drei RechtsanwÃ¤lten vertreten gewesen und als schuldfÃ¤hig, nÃ¤mlich vermindert schuldfÃ¤hig, eingestuft worden. Der EinschÃ¤tzung des Senates zur womÃ¶glich fehlenden Realisierbarkeit der von der Beklagten angestrengten RÃ¼ckforderung werde beigepflichtet. FÃ¼r die Beklagte Ã¤ndere diese Tatsache an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des vorliegenden streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides

allerdings nichts.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2022 wurde der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers als besonderer Vertreter des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 72 SGG bestellt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des Beklagten noch darauf verwiesen, dass sofern ein Urteil ergangen sei, ohne dass die ProzessunfÃ¤higkeit einer Partei bemerkt worden sei, nach herrschender Meinung die RÃ¼cknahme eines Rechtsmittels durch die prozessunfÃ¤hige Partei gleichwohl die Rechtskraft des Urteiles bewirken kÃ¶nne (mit Hinweis auf BGH NJW 20 14,937 Rn. 13, 25). Ebenfalls solle die Zustellung an den unerkannt ProzessunfÃ¤higen die Rechtsmittelfrist in Lauf setzen (mit Hinweis auf BGH NJW 2008, 2125). Wenn also auch aktive Prozesshandlungen einer unerkannt prozessunfÃ¤higen Partei eine prozessuale Rechtswirkung entfalten kÃ¶nnten, so kÃ¶nne bei der Erhebung einer Wiederaufnahmeklage nichts anderes gelten. Anderenfalls liefe der in Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgesehene Wiederaufnahmegrund ins Leere, da es dann jeder prozessunfÃ¤higen Partei verwehrt wÃ¤re, aufgrund ihrer ProzessunfÃ¤higkeit die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des erkennenden Senates vom 22. Februar 2017 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12.Â Mai 2016 und den Bescheid der Beklagten vom 20.Â Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.Â Juli 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Die Klage auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet.

1.
Die Wiederaufnahmeklage ist zulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§ 578 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskrÃ¤ftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

GemÃ¤Ã Â§ 579 Abs. 1 ZPO findet die Nichtigkeitsklage statt:
wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmÃ¤Ãig besetzt war;
wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der AusÃ¼bung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fÃ¼r begrÃ¼ndet erklÃ¤rt war;
wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die ProzessfÃ¼hrung ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend genehmigt hat.

GemÃ¤Ã Â§ 580 ZPO findet die Restitutionsklage statt:
wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, sich einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war;
wenn bei einem Zeugnis Gutachten, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, der Zeuge oder SachverstÃ¤ndige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÃ¼bte Straftat erwirkt ist;
wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;
wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben ist;
wenn die Partei
ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil oder eine andere Urkunde auf findet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde.

Die Klagen sind gemÃ¤Ã Â§ 586 Abs. 1 ZPO vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.
Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils (Â§ 586 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Nach Ablauf von fÃ¼nf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Urteils angerechnet, sind die Klagen unstatthaft (Â§ 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO).
Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes sind auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung nicht anzuwenden; die Frist fÃ¼r die Erhebung der Klage lÃ¤uft von dem Tag, an dem der Partei und bei mangelnder ProzessfÃ¤higkeit ihrem gesetzlichen Vertreter das Urteil zugestellt ist (Â§ 586 Abs. 3 ZPO).

Mit Urteil vom 5. Januar 2014 (VIII ZR 100/13 in NJW 2014, 937, in juris Rn.Â 12 mit Hinweis auf BGH Urteil vom 5. Mai 1982 â IVb ZR 707/80 â BGHZ 84, 24; juris

Rn.14) hat der BGH auch darauf hingewiesen, dass in den FÃ¤llen, in denen ein Nichtigkeitsgrund nach Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (nicht vorschriftsgemÃ¤Ã vertretene prozessunfÃ¤hige Partei) geltend gemacht wird, die SubsidiaritÃ¤tsregel in Â§ 579 Abs. 2 ZPO, wonach in den FÃ¤llen der Nrn. 1 und 3 die Nichtigkeitsklage nicht stattfindet, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels hÃ¤tte geltend gemacht werden kÃ¶nnen, nicht gilt. In diesen FÃ¤llen kann nÃ¤mlich die betroffene Partei vielmehr auch auf das (ordentliche) Rechtsmittel verzichten bzw. dieses zurÃ¼cknehmen und stattdessen (nach Rechtskraft der Ausgangsentscheidung) den auÃerordentlichen Rechtsbehelf der Nichtigkeitsklage in Anspruch nehmen.

Der KlÃ¤ger macht konkret eine Nichtigkeitsklage gemÃ¤Ã Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO geltend, da er wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens L 2 SO 2414/16 aufgrund von ProzessunfÃ¤higkeit nicht ordnungsgemÃ¤Ã vertreten gewesen sei.
Obwohl das Urteils des Senates im ursprÃ¼nglichen Berufungsverfahren aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 22. Februar 2017 â mit PZU dem (damals noch unerkannt) prozessunfÃ¤higen KlÃ¤ger am 3.Â MÃ¤rz 2017 zugestellt â ist dies dennoch in Rechtskraft erwachsen. Zwar ist gemÃ¤Ã Â§Â 170 Abs. 1 Satz 1 ZPO das Urteil bei prozessunfÃ¤higen Personen wie dem KlÃ¤ger an den gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Folglich war die Zustellung an den (damals allerdings unerkannt) prozess- bzw. geschÃ¤ftsunfÃ¤higen KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO grundsÃ¤tzlich unwirksam. Dies fÃ¼hrt allerdings nicht dazu, dass das Senatsurteil vom 22. Februar 2017 bis heute nicht rechtskrÃ¤ftig und damit die Nichtigkeitsklage im Hinblick auf die fehlende ZulÃ¤ssigkeits-(Prozess-Â)Voraussetzung eines rechtskrÃ¤ftigen Endurteils unzulÃ¤ssig wÃ¤re.
Denn nach Urteilen des BGH (Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008 â VIII ZR 68/07 â juris Rn. 11 ff. und Urteil vom 15. Januar 2014 â VIII ZR 100/13 â juris Rn. 21 ff.) soll nach der Konzeption und Funktion der Nichtigkeitsklage der Lauf der Einspruchs- und Rechtsmittelfrist auch durch eine nach Â§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO unwirksame Zustellung an die prozessunfÃ¤hige Partei in Gang gesetzt werden. Anders als bei der ordnungsgemÃ¤Ã vertretenen Partei, der in einem solchen Fall bei einer unwirksamen Zustellung die einzig ihr zur VerfÃ¼gung stehende MÃ¶glichkeit eines Rechtsmittels oder eines Einspruchs vorschnell abgeschnitten wÃ¼rde, weshalb in diesem Fall eine unwirksame Zustellung keinen Fristenlauf auslÃ¶se, wÃ¼rden dagegen bei einer prozessunfÃ¤higen Partei, die Adressat einer unwirksamen Zustellung sei, andere Schutzmechanismen eingreifen. Hier erÃ¶ffnet das Gesetz der prozessunfÃ¤higen Partei die Wahl, gegen die Ausgangsentscheidung entweder mittels eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs vorzugehen oder aber die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen zu lassen und anschlieÃend â unter den Erleichterungen des Â§ 586 Abs. 3 ZPO â eine auf Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gestÃ¼tzte Nichtigkeitsklage zu erheben (vergleiche Â§ 579 Abs. 2 ZPO; BGH Urteil vom 15. Januar 2014 aaO Rn. 22). Um der prozessunfÃ¤higen Partei diese WahlmÃ¶glichkeit zu erhalten mÃ¼sse der Lauf der Einspruchs- und Rechtsmittelfrist auch bei einer nach Â§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO unwirksamen Zustellung an die Partei in Gang gesetzt werden (BGH aaO Rn. 22). Andernfalls wÃ¼rden z.B. Urteile oder BeschlÃ¼sse, die nicht verkÃ¼ndet wÃ¼rden, Ã¼berhaupt nicht in Rechtskraft erwachsen (siehe Â§ 339 Abs. 1, 700 Abs. 1, 310 Abs. 3 ZPO oder auch Â§ 153 Abs. 4 SGG, Urteile ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG) bzw. erst mit erheblicher VerzÃ¶gerung.
DarÃ¼ber hinaus trÃ¤gt der Lauf von Rechtsmittel- und Einspruchsfristen bei einer gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO unwirksamen Zustellung dem BedÃ¼rfnis Rechnung, im Interesse von Rechtsfrieden und Rechtssicherheitsprozesse mÃ¶glichst bald durch den Eintritt der formellen Rechtskraft der ergangenen Entscheidung zu beenden. Damit wÃ¤re es nach Auffassung des BGH nicht zu vereinbaren, wenn der formelle Akt der Zustellung in seiner Wirkung, die Rechtsbehelfsfrist in Lauf zu setzen, durch MÃ¤ngel, die bei der Zustellung nicht erkennbar sind und erst in einem lÃ¤ngeren Verfahren geprÃ¼ft werden mÃ¼ssten, infrage gestellt wÃ¼rde (BGH aaO Rn. 23 mit Hinweis auf BGH Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008 â VIII ZR 68/07 â juris Rn. 12). Die Belange eines ZustellungsempfÃ¤ngers, dessen GeschÃ¤ftsunfÃ¤higkeit trotz Â§ 56 Abs. 1 ZPO (bzw. Â§ 71 SGG) unerkannt geblieben ist, werden durch die Ausgestaltung der Regelungen zur Nichtigkeitsklage (Â§ 579 Abs.Â 1 Nr. 4, Â§ 584 Abs.Â 2, Â§ 586 Abs. 3 ZPO) ausreichend geschÃ¼tzt (BGH aaO Rn. 23 mit Hinweis auf BGH Urteil vom 19. MÃ¤rz 2008 aaO Rn. 13).

Die vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 22. November 2019 im ErÃ¶rterungstermin ausdrÃ¼cklich erhobene Wiederaufnahmeklage unter Berufung auf Â§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist auf jeden Fall innerhalb der Frist nach Kenntniserlangung von den UmstÃ¤nden, die die geltend gemachte ProzessunfÃ¤higkeit und damit den Wiederaufnahmegrund (entsprechende Ã¤rztliche Atteste) begrÃ¼nden, erfolgt.
Der KlÃ¤ger ist ausweislich des Gutachtens von S1 schon seit langem prozessunfÃ¤hig. Ob der KlÃ¤ger im Hinblick darauf seinen BevollmÃ¤chtigten nicht wirksam mit seiner Vertretung hatte beauftragen und hierzu bevollmÃ¤chtigten kÃ¶nnen, kann letztlich offenbleiben.
Nachdem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte zwischenzeitlich aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden vom 24. Oktober 2022 zum besonderen Vertreter des KlÃ¤gers bestellt worden ist und die Wiederaufnahmeklage fortfÃ¼hrt, hat er damit diese (fristgerecht und unter Beachtung der maÃgeblichen Formvorschriften im Â§Â§ 587, 588 ZPO erhobene) Klage genehmigt.

Der prozessunfÃ¤hige KlÃ¤ger ist auch durch den besonderen Vertreter im Verfahren hier nunmehr wirksam vertreten. Der KlÃ¤ger hat auch unter Zugrundelegung der medizinischen Unterlagen den Wiederaufnahmegrund letztlich schlÃ¼ssig dargelegt.

2.
Die Wiederaufnahmeklage ist auch begrÃ¼ndet.

Auf der Grundlage des schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachtens von S1 ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger aufgrund der bei ihm bestehenden Erkrankung, nÃ¤mlich einer paranoiden Schizophrenie, zur Ãberzeugung des Senates jedenfalls zum Zeitpunkt der Erhebung der Berufung am 24. Juni 2016 und in der Folge wÃ¤hrend des gesamten damaligen Berufungsverfahrens prozessunfÃ¤hig und damit nicht wirksam vertreten war im Sinne von Â§ 579 Abs. 1 Nr.Â 4 ZPO.

II.

Damit ist nunmehr durch den Senat in der Sache nochmals Ã¼ber die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12. Mai 2016 zu entscheiden.

Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid vom 20. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 betreffend den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Dezember 2011. Hinsichtlich des Bescheides vom 30. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 2015 (betreffend den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 wurde der Klage stattgegeben und die Bescheide durch das SG aufgehoben. Nachdem die Beklagte hiergegen nicht in Berufung gegangen ist, ist der Gerichtsbescheid des SG insoweit rechtskrÃ¤ftig.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglichen Bewilligung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII kommt hier allein Â§ 45 SGB X in Betracht. Denn die ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum waren von Anfang an (teilweise) rechtswidrig und es ist daher keine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten. Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich ab Leistungsbeginn auch Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft erhalten, obwohl im Hinblick auf dem ihm eingerÃ¤umten NieÃbrauch an der von ihm bewohnten und im Eigentum seiner Schwester stehenden Wohnung ihm keine Kosten der Unterkunft (zumindest in HÃ¶he der Grundmiete mit 141,27 â¬) entstanden. Insoweit hat die Beklagte auch zutreffend in dem hier streitigen Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid ihre Entscheidung auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzt.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der Abs. 2 bisÂ 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.
Ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt darf nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Satz 2).
Der BegÃ¼nstigte kann sich gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht auf Vertrauen berufen, soweit
(1.) er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
(2.) der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat,
(3.) er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Die Bewilligungsbescheide fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2011 (Bescheide vom 22. Juli 2005, 24. August 2005, 15. Dezember 2005, 16. Januar 2006, 12. Juli 2006, 7.Â Februar 2007, 21.Â Juni 2007, 27. August 2007, 24. Oktober 2007, 8. Januar 2008, 24. Juni 2008, 3.Â November 2008, 18. Dezember 2008, 29. Juli 2009, 10. Dezember 2009, 25. MÃ¤rz 2010 und 8. April 2011) waren rechtswidrig.

Denn dem KlÃ¤ger waren jedenfalls in HÃ¶he der bei der Bedarfsberechnung berÃ¼cksichtigten Grundmiete mit 147,27 â¬ tatsÃ¤chlich keine Kosten der Unterkunft entstanden. Er war daher nicht in der von der Beklagten angenommenen HÃ¶he hilfebedÃ¼rftig.

Grundsicherungsleistungen sind gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 41 SGB XII auf Antrag Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland zu leisten, die das 65. Lebensjahr bzw. die angehobene Altersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert i.S. von Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, beschaffen kÃ¶nnen. Diese Anspruchsvoraussetzungen lagen beim KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum grundsÃ¤tzlich vor, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist.

Die Beklagte hat ferner die Bedarfe des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§Â§ 42 ff. SGB XII im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig festgestellt. Zu Unrecht war allerdings (jedenfalls) als Kosten der Unterkunft eine Grundmiete i.H.v. 147,27 â¬ ebenfalls berÃ¼cksichtigt worden.

Die Leistungsbewilligung konnte allerdings fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2011 nicht zurÃ¼ckgenommen werden. Der KlÃ¤ger als BegÃ¼nstigter i.S.d. Â§ 45 SGBÂ X konnte sich auf Vertrauensschutz berufen. Denn hier ist festzustellen, der KlÃ¤ger hat die ihm erbrachten Leistungen tatsÃ¤chlich verbraucht, ist auch nicht mehr in der Lage, dies rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen (siehe Â§Â 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X) und darÃ¼ber hinaus liegt auch kein den Vertrauensschutz ausschlieÃender Fall des Â§ 45 Abs.Â 2 Satz 3 SGBÂ X fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung vor.

Eine Aufhebung nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X scheidet aus, da der KlÃ¤ger den Bescheid nicht durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vor. Der KlÃ¤ger hatte zwar dem Beklagten gegenÃ¼ber im Rahmen der Kosten der Unterkunft unter anderem eine Grundmiete fÃ¼r die von ihm bewohnte Wohnung geltend gemacht und in dem Zusammenhang auch einen Mietvertrag vorgelegt, hat damit aber nicht zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig

oder unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht.

Auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X, wonach kein Vertrauensschutz besteht, wenn der LeistungsempfÃ¤nger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte, liegen nicht vor.

Der Senat kann sich nÃ¤mlich auf der Grundlage des hier eingeholten nervenÃ¤rztlichen Gutachtens von S1 zur ProzessfÃ¤higkeit bzw. GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht davon Ã¼berzeugen, dass der KlÃ¤ger gar (1.) durch arglistige TÃ¤uschung die insoweit rechtswidrige Bewilligung herbeigefÃ¼hrt hat oder zumindest (2.) aufgrund grober FahrlÃ¤ssigkeit in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben gemacht hat oder jedenfalls (3.) die Rechtswidrigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die GewÃ¤hrung der Grundmiete bei gehÃ¶riger Sorgfalt ohne weiteres hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen.

Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der gesetzlichen Definition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in ganz besonders schweren MaÃ□e verletzt hat. Dies verlangt, dass schon einfache, ganz naheliegende Ã□berlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was ggf. jedem einleuchten muss. Entscheidend ist das individuelle VermÃ¶gen, die Fehlerhaftigkeit der gemachten Angaben erkennen zu kÃ¶nnen. MaÃ□geblich ist daher, ob der KlÃ¤ger bei einer Parallelwertung in der Lage gewesen war, zu erkennen, dass kein Anspruch auf die gegenÃ¼ber der Beklagten geltend gemachte Grundmiete im Rahmen der Kosten der Unterkunft bestand (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 76/08 R, juris Rn.Â 20).
Dies kann hier nicht zur Ã□berzeugung des Senates festgestellt werden. Denn aufgrund des schlÃ¼ssigen, nachvollziehbaren und Ã¼berzeugenden nervenÃ¤rztlichen Gutachtens von S1 ist vielmehr davon auszugehen, dass beim KlÃ¤ger schon seit Mitte der 1980ziger Jahre eine paranoide Schizophrenie vorliegt. Die UrteilsfÃ¤higkeit, Willensbestimmung und einsichtsgeleitete HandlungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wird durch die krankheitsbedingten BeeintrÃ¤chtigungen von Wahrnehmung, Selbsterleben, formalem Denken und kognitiven Funktionen wirksam beeintrÃ¤chtigt. Die Fehlwahrnehmungen (hier der zÃ¶nÃ¤sthetische Schmerz im â□□linken Gehirnâ□□) binden nach S1 die Aufmerksamkeit so stark, dass bei hoher AusprÃ¤gung eine regulÃ¤re Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung substantiell erschwert wird. Die von S1 im Rahmen der diagnostischen Beurteilung beschriebenen dargestellten formalen DenkstÃ¶rungen mit assoziativer Lockerung, InkohÃ¤renz, GedankendrÃ¤ngen, Neologismen und Paralogik beeintrÃ¤chtigen die GedankenfÃ¼hrung und die Artikulation von GedankengÃ¤ngen. Die beim KlÃ¤ger vorliegenden Ich-StÃ¶rungen (Depersonalisation, Derealisation) sind nach S1 als schwere Verzerrungen der RealitÃ¤tswahrnehmung anzusehen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung bei S1 im August 2021 und Januar 2022 waren zur Ã□berzeugung des Gutachters die UrteilsfÃ¤higkeit, die Willensbildung und die HandlungsfÃ¤higkeit durch die genannten psychopathologischen Krankheitsfolgen klar beeintrÃ¤chtigt. Nach S1 gilt entsprechendes umso mehr fÃ¼r das Jahr 2016, wo die aktuell feststellbaren Symptombildungen â□□ nach plausiblen Darstellungen des KlÃ¤gers

selbst â□□ substantiell stÃ¤rker ausgeprÃ¤gt waren. Insgesamt ist mit S1 retrospektiv davon auszugehen, dass insbesondere in subjektiv als besonders stressreich erlebten Kontexten â□□ etwa bei der Vorbereitung oder bei der Realisierung eines Gerichtstermins â□□ die mentalen Voraussetzungen fÃ¼r eine freie und von der vorliegenden psychotischen Erkrankung und beeinflussten UrteilsfÃ¤higkeit, Willensbestimmung und einsichtsgeleiteten HandlungsfÃ¤higkeit nicht gegeben waren.

Damit aber bestehen fÃ¼r den Senat im Hinblick darauf, dass diese Erkrankung schon seit Mitte der 1980ziger Jahre besteht und nach den insoweit auch sowohl fÃ¼r S1 im Rahmen der Anamnese als auch fÃ¼r das Gericht im Hinblick auf die Einlassungen des KlÃ¤gers schon im gesamten Gerichtsverfahren glaubhaften Angaben seit dieser Zeit von der AusprÃ¤gung weitgehend unverÃ¤ndert war (wofÃ¼r auch die â□□ soweit vorhanden â□□ medizinischen Unterlagen sprechen) ganz erhebliche Zweifel dahingehend, ob der KlÃ¤ger bei der (Erst-)Antragstellung 2005 und den WeiterbewilligungsantrÃ¤gen in den Folgejahren Ã¼berhaupt in der Lage war, sein Handeln wirklich verantwortlich zu Ã¼berblicken.
Diese Zweifel kÃ¶nnen auch nicht dadurch ausgerÃ¤umt werden, dass sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht H1 im Strafverfahren 2013/2014 beim KlÃ¤ger lediglich von einer verminderten SchuldfÃ¤higkeit ausgegangen waren. Hier ist zu berÃ¼cksichtigen, dass weder dem Amtsgericht noch dem Landgericht ein nervenÃ¤rztliches Gutachten zur Frage der ProzessfÃ¤higkeit bzw. SchuldfÃ¤higkeit vorlag, diese vielmehr ihre EinschÃ¤tzung zur SchuldfÃ¤higkeit allein auf den persÃ¶nlichen Eindruck des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und darauf, dass der KlÃ¤ger â□medikamentÃ¶s eingestelltâ□□ sei, gestÃ¼tzt haben. Den beigezogenen Strafakten waren jedoch keinerlei medizinische Unterlagen zu entnehmen, die dies in irgendeiner Form hÃ¤tten bestÃ¤tigen kÃ¶nnen.
In dem Zusammenhang ist auch der Beklagten durchaus insoweit Recht zu geben, als auch dem Senat in den beiden Wiederaufnahmeverfahren im Rahmen der jeweiligen mÃ¼ndlichen Verhandlungen bzw. im ErÃ¶rterungstermin nicht ohne weiteres die ProzessunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers aufgedrÃ¤ngt hÃ¤tte.
Mit dem nunmehr hier vorliegenden nervenÃ¤rztlichen Gutachten von S1 ist jedoch die Bewertung hinsichtlich der Frage der Prozess- bzw. GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers und damit die Frage, ob ihm zumindest der Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit hinsichtlich fehlerhafter Angaben bzw. der Unkenntnis Ã¼ber die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide gemacht werden kann, â□□ wie oben ausgefÃ¼hrt â□□ neu zu bewerten.

Da hier die Beklagte die (teilweise) Aufhebung der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen und die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen nach Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGB X geltend macht, trÃ¤gt sie auch die objektive Beweislast fÃ¼r die dafÃ¼r notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Da jedoch fÃ¼r den Senat â□□ im Gegensatz zur Beklagten â□□ erhebliche Zweifel bestehen, ob einer der in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGBÂ X genannten TatbestÃ¤nde, die den grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB X bestehenden Vertrauensschutz ausschlieÃ□en, erfÃ¼llt sind, gehen diese Zweifel zulasten der Beklagten. Damit kann der Bescheid der Beklagten vom 20.Â Januar 2015 mit

teilweiser Aufhebung der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2011 und RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen keinen Bestand behalten.

Im Ergebnis sind daher das ursprÃ¼ngliche Urteil des Senates in diesem Berufungsverfahren vom 22. Februar 2017, der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12. Mai 2016 sowie der hier streitige Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2015 aufzuheben.

III

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 163 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â
Â

Erstellt am: 20.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024